



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Enquete-Kommission 16 /1
„Kommunale Finanzen“
Herrn Vorsitzenden
Bernhard Henter, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

30. April 2012

Mein Aktenzeichen
17 46:334
EK Kommunale Finanzen
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3576
06131 16-173576

Vorlage an die Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“

hier: Ländervergleich und Ermittlung zusätzlicher Einnahmepotentiale rheinland-pfälzischer Gemeinden bei den Realsteuern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Henter,

beiliegend erhalten Sie die Vorlage „Ländervergleich und Ermittlung zusätzlicher Einnahmepotentiale rheinland-pfälzischer Gemeinden bei den Realsteuern“ (zu Beschlussprotokoll der 4. Sitzung der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ am 9. März 2012, Punkt 2).

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Häfner



Ländervergleich und Ermittlung zusätzlicher Einnahmepotentiale rheinland-pfälzischer Gemeinden bei den Realsteuern

Inhalt

A.	Auftrag.....	2
B.	Hintergrund	2
1.	Auszüge aus dem VGH-Urteil vom 14. Februar 2012.....	2
2.	Hinweise zu dem VGH-Urteil vom 14. Februar 2012.....	3
2.1	Kommunale Finanzausstattung.....	3
2.2	Verbundmasse und Verbundsatz.....	4
2.3	Kein „Rückgriff“ auf Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)	4
2.4	Kraftanspannung der Kommunen.....	4
2.5	Ausschöpfung kommunaler Einnahmequellen.....	5
C.	Methodische Hinweise für eine angemessene Ausschöpfung kommunaler Einnahmequellen	5
1.	Zur Bestimmung der Vergleichsgröße	5
2.	Besonderheiten der Gewerbesteuer	9
3.	Datengrundlage	10
4.	Ungewichteter und gewichteter Durchschnitt der Hebesätze.....	11
4.1	Ungewichteter Durchschnitt der Hebesätze	11
4.2	Gewichteter Durchschnitt der Hebesätze.....	12
D.	Ergebnisse	12
1.	Ausgangslage.....	12
1.1.	Grundsteuer A	13
1.1.1	Grundbeträge der Grundsteuer A.....	13
1.1.2	Hebesätze der Grundsteuer A.....	14
1.1.3	Aufkommen der Grundsteuer A.....	15
1.2	Grundsteuer B	15
1.2.1	Grundbeträge der Grundsteuer B.....	15
1.2.2	Hebesätze der Grundsteuer B.....	16
1.2.3	Aufkommen der Grundsteuer B.....	16
1.3	Gewerbesteuer	17
1.3.1	Grundbeträge der Gewerbesteuer.....	17
1.3.2	Hebesätze der Gewerbesteuer.....	18
1.3.3	Aufkommen der Gewerbesteuer.....	18
2.	Ergebnisse für Mehraufkommen.....	19
2.1.	Orientierung an den durchschnittlichen Hebesätzen der westlichen Flächenländer.....	19
2.2	Orientierung an den durchschnittlichen Aufkommen der westlichen Flächenländer.....	20
E.	Zusammenfassung.....	21



Ländervergleich und Ermittlung zusätzlicher Einnahmepotentiale rheinland-pfälzischer Gemeinden bei den Realsteuern

A. Auftrag

In der 4. Sitzung der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ am 9. März 2012 hat Herr Staatssekretär Häfner auf Bitte von Herrn Abg. Noss zugesagt, der Enquete-Kommission einen Ländervergleich vorzulegen, aus dem die Entwicklung der Realsteuern hervorgeht. Des Weiteren hat er zugesagt, der Enquete-Kommission mitzuteilen, inwieweit hierdurch auf zusätzliche Einnahmepotentiale auf kommunaler Ebene geschlossen werden kann, deren angemessene Ausschöpfung im Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 2012 (VGH N 3/11) gefordert wird.

B. Hintergrund

1. Auszüge aus dem VGH-Urteil vom 14. Februar 2012

Im VGH-Urteil vom 14. Februar 2012 wird vorgegeben (Umdruck, S. 31 und 33, ohne Hervorhebungen):

„a) Das Land hat einen spürbaren Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise zu leisten.

aa) Dieser spürbare Beitrag muss jedenfalls auch in einer effektiven und deutlichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung bestehen, wie sie – beispielsweise – durch eine Verbreiterung der Verbundmasse oder eine Anhebung des Verbundsatzes bewirkt werden kann. ...

dd) Der vom Land geschuldete spürbare Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise kann nicht durch die Beteiligung am kommunalen Entschuldungsfonds abgegolten werden. Dieser führt bestimmungsgemäß nur zu einer (teilweisen) Entlastung der Kommunen von alten, bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Kassenkrediten („Nachsorge“). Die kommunale Finanzkrise ist jedoch nur zu bewältigen, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen gleichzeitig ihre gegenwärtigen Defizite abbauen und so dauerhaft zu einem materiellen Haushaltsausgleich finden. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel erscheint dies nach derzeitigem Stand der Dinge ausgeschlossen.



ee) Das Land kann im Gegenzug für seinen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise verlangen, dass auch die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anspannen. Die über Jahrzehnte gewachsene kommunale Finanzkrise erfordert von Verfassungen wegen ein entschlossenes und zeitnahes Zusammenwirken aller Ebenen. Insbesondere haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen.“

2. Hinweise zu dem VGH-Urteil vom 14. Februar 2012

2.1 Kommunale Finanzausstattung

Der VGH fordert einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung. Sprachlich wird diese Forderung von Schlüsselzuweisungen oder Zuweisungen des Landes getrennt. Stattdessen benennt der VGH die kommunale Finanzausstattung insgesamt als Zielgröße. Vereinfacht ist die kommunale Finanzausstattung die Summe aus den kommunalen Steuereinnahmen und den ergänzenden Zuweisungen des Landes.

Bei der Umsetzung der durch den VGH mit dem Urteil vom 14. Februar 2012 gemachten Vorgaben wird deshalb zu prüfen sein, ob es sich hier lediglich um eine sprachliche Variation des VGH handelt oder ob der VGH eine bewusste Unterscheidung zwischen Zuweisungen des Landes einerseits und kommunaler Finanzausstattung andererseits vornehmen wollte.

Insofern könnte das Land grundsätzlich einen spürbaren Beitrag leisten, wenn es entweder seine Zuweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften erhöht oder dafür sorgt, dass die kommunalen Steuereinnahmen ansteigen. Mit dem Passus „Das Land kann im Gegenzug für seinen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise verlangen, dass auch die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anspannen.“ fordert der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil auch eine aktive Leistung der Kommunen, und mit der Forderung des VGH, dass die Mitwirkung der Kommunen im Wege der Kommunalaufsicht sicherzustellen sei, unterstreicht er diese Forderung deutlich.



2.2 Verbundmasse und Verbundsatz

Dem Hinweis des VGH auf die Verbundmasse und den Verbundsatz ist ein „beispielsweise“ voran gestellt. Diese Einschränkung könnte darauf hindeuten, dass der VGH eine Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung für möglich hält, ohne dass die Bestimmung der Verbundmasse zwingend erweitert oder der Verbundsatz zwingend erhöht werden muss, etwa wenn sich jenseits der Zunahme der Sozialausgaben die Verbundmasse durch konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen nachhaltig erhöht oder wenn sich die kommunalen Steuereinnahmen konjunkturbedingt nachhaltig erhöhen oder wenn eine konjunkturbedingte Zunahme der Verbundmasse zusammen mit konjunkturbedingten Steuermehreinnahmen der Kommunen die Zunahme der Sozialausgaben decken oder gar übersteigen.

2.3 Kein „Rückgriff“ auf Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Dem VGH erscheint ein Abbau der gegenwärtigen Defizite ohne die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nach derzeitigem Stand der Dinge ausgeschlossen. „Zusätzliche Finanzmittel“ sind mithin erst jene Beträge oberhalb der Finanzmittel, die bisher bereit gestanden haben sowie der ab dem Jahr 2012 im KEF-RP bereitstehenden Mittel. Daraus folgt, dass auf kommunaler Ebene jene Mehreinnahmen nicht als „zusätzliche Finanzmittel“ gelten können, die aufgrund von Hebesatzerhöhungen im Rahmen des KEF-RP erzielt werden.

2.4 Kraftanspannung der Kommunen

Der VGH fordert nicht etwa nur eine Kraftanspannung oder eine hohe Kraftanspannung der Kommunen, sondern eine **größtmögliche** Kraftanspannung. Aus dieser Formulierung könnte abgeleitet werden, dass gemessen am status quo Hebesatzerhöhungen in Rede stehen, mit denen zum einen entsprechende Beträge für Zwecke des KEF-RP erwirtschaftet werden (Abbau der „Alt-Defizite“) und zum anderen weitere Hebesatzerhöhungen, mit denen entsprechende Beträge zum Abbau der laufenden Defizite generiert werden können. Insofern könnte es nicht nur als große, sondern als



„größtmögliche“ Kraftanspannung gesehen werden, wenn beispielsweise dem Bundesdurchschnitt entsprechende Hebesätze für die Zwecke der allgemeinen Finanzausstattung erhoben werden und darüber hinaus zusätzliche Erhöhungen (oberhalb des Bundesdurchschnitts) für die Zwecke des KEF-RP erfolgen; der Forderung der größtmöglichen Kraftanspannung dürfte ein solches Vorgehen entsprechen.

2.5 Ausschöpfung kommunaler Einnahmequellen

Der VGH verbindet seine Forderung nach angemessener Ausschöpfung der kommunalen Einnahmequellen sowie der Ausnutzung von Einsparpotenzialen bei der Aufgabenwahrnehmung mit einem „und“ und nicht mit einem „oder“. Der VGH schränkt damit die kommunalen Dispositionsmöglichkeiten ein.

C. Methodische Hinweise für eine angemessene Ausschöpfung kommunaler Einnahmequellen

1. Zur Bestimmung der Vergleichsgröße

Eine angemessene Ausschöpfung der kommunalen Einnahmequellen kann sich grundsätzlich an zwei Maßstäben orientieren:

1. Es können bundesdurchschnittliche Hebesätze als Referenzgröße herangezogen werden.
2. Es können jene Hebesätze als Referenzgröße herangezogen werden, die zu einem bundesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Aufkommen führen.

Dabei können als „Bundesdurchschnitt“ jeweils unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden, z. B.

- a. Bundesdurchschnitt aller Gemeinden (einschl. Stadtstaaten),
- b. Durchschnitt der Flächenländer,
- c. Durchschnitt der westlichen Flächenländer,
- d. Durchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklassen,
- e. Durchschnitte der kreisfreien Städten bzw. der kreisangehörigen Gemeinden
oder



- f. Kombinationen der Maßstäbe, z. B. Durchschnitte der westlichen Flächenländer, getrennt nach kreisfreien Städten bzw. der kreisangehörigen Gemeinden und innerhalb der Körperschaftsgruppen getrennt nach Gemeindegrößenklassen.

Auf methodische Schwierigkeiten bei der Bestimmung von „Vergleichs-Hebesätzen“ weist der Sachverständige Prof. Dr. Junkernheinrich hin (vgl. Protokoll der 3. Sitzung der Enquete-Kommission 16/1, Tagesordnungspunkt 3, S. 12f.):

„... in einigen Gemeinden gebe es noch Spielräume, aber der Vergleich mit den Flächenländern sei durchaus schwierig. Rheinland-Pfalz habe eine besondere Ortsgrößenstruktur, dies bedeute, es würden tendenziell kleinere Gemeinden und auch viele kleinere Städte mit den Städten und Gemeinden anderer Flächenländer verglichen, beispielsweise im Nachbarland Nordrhein-Westfalen. Kirn, Pirmasens oder Zweibrücken seien in Rheinland-Pfalz kreisfreie Städte, anderswo wäre dies nicht der Fall.

*...
Es sei nicht ganz von der Hand zu weisen, aber der Vergleich zwischen den Ländern anhand von Durchschnittszahlen berge die eine oder andere Tücke.“*

[Anmerkung: Die Stadt Kirn ist eine verbandsfreie, jedoch keine kreisfreie Stadt.]

Der VGH verweist in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 auf Feststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz (Umdruck, S. 33):

„Der Rechnungshof hat in seinem jüngsten Kommunalbericht festgestellt, dass die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze der rheinland-pfälzischen Kommunen in den Jahren 2008 und 2009 immer noch unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer lagen. Die kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz hatten bei der Grundsteuer B und bei der Gewerbesteuer in den letzten fünf Jahren sogar die niedrigsten Hebesätze aller westlichen Flächenländer. Auf der Ausgabenseite bestehen nach dem Kommunalbericht Einsparpotenziale auch in gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen. Diese gilt es konsequent zu nutzen (vgl. Kommunalbericht 2011, LT-Drs. 16/30, S. 18 ff., 43 f. u. 78).“

Insofern erfolgt eine Orientierung am Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Auf eine Unterscheidung der entsprechenden durchschnittlichen Hebesätze nach Körperschaftstypen oder nach Ortsgrößenklassen wird seitens des VGH verzichtet. Gleich-



wohl wurden die nachfolgenden Berechnungen nach Ortsgrößenklassen durchgeführt, jedoch mit einheitlichen Werten für die Hebesätze bzw. für die Aufkommen.

Da die Hebesätze der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz regelmäßig oberhalb der durchschnittlichen Hebesätze des kreisangehörigen Raumes in Rheinland-Pfalz liegen, scheint der Verzicht auf eine Unterscheidung nach Körperschaftstypen insofern sachgerecht, als ansonsten die vordergründige Überlegung Platz greifen könnte, alle kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz einzukreisen, um die örtlichen Realsteuerbelastungen zu senken. Die Vordergründigkeit einer solchen Überlegung ist offenkundig und ergibt sich aus der Vernachlässigung unterschiedlicher Ausgabenintensitäten der kommunalen Aufgaben. So sind kreisfreie Städte genauso Träger der Sozial- und Jugendhilfe wie im kreisangehörigen Raum die Landkreise, nur ist in den kreisfreien Städten die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe aufgrund der höheren Bedarfslage ungleich höher. Höhere Hebesätze in den kreisfreien Städten sind deshalb nicht Ausdruck höherer Einnahmepotenziale, sondern Ausdruck erhöhter Bedarfe.

Auch der Verzicht auf eine Unterscheidung nach Ortsgrößenklassen scheint insofern sachgerecht. Dies soll anhand von drei willkürlich ausgewählten Beispielen aus Nordrhein-Westfalen illustriert werden:

- Die Stadt Niederkassel weist zum 29. Februar 2012 eine Einwohnerzahl von 38.663 auf, die sich auf sieben Ortsteile mit Einwohnerzahlen zwischen 37 und 10.904 Einwohnern verteilt. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde für das Jahr 2011 auf 440 v. H. festgesetzt.
- Die Stadt Waldbröl weist zum 31. Dezember 2010 eine Einwohnerzahl von 19.333 auf, die sich neben dem Kernort mit rd. 11.000 Einwohnern auf 64 Ortsteile (zusammen rd. 8.000 Einwohner) verteilt. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde für das Jahr 2012 auf 413 v. H. festgesetzt.



- Die Gemeinde Waldfeucht weist zum 31. Dezember 2010 eine Einwohnerzahl von 9.196 auf, die sich auf zehn Ortsteile verteilt. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde für das Jahr 2011 auf 381 v. H. festgesetzt.

Werden (nur) diese drei nordrhein-westfälischen Gemeinden allein nach ihrer Einwohnerzahl betrachtet, ergibt sich offenkundig ein Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und der Höhe des Hebesatzes („Je höher die Einwohnerzahl, desto höher der Hebesatz.“)

Genauso offenkundig könnte es jedoch sein, dass sich die räumliche Funktionsteilung innerhalb der drei genannten Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen nicht von jener einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde unterscheidet, allerdings mit dem Unterschied, dass die Hebesätze der Grundsteuer B in den kleineren, aber selbständigen Gemeinden in Rheinland-Pfalz auf niedrigerem Niveau festgesetzt werden. Dem entsprechend wäre nicht die Ortsgröße als zusammenfassendes Merkmal

- einer unterschiedlichen ökonomischen Tragfähigkeit der Steuerpflichtigen oder
- eines unterschiedliche Leistungsniveaus der kommunalen Aufgabenerfüllung oder
- von Unterschiede in der räumlichen Organisation

die bestimmende Größe für die Höhe des Hebesatzes, sondern allenfalls die u. U. größere räumlich-personelle Entfernung der kommunalen Entscheidungsträger in einem nordrhein-westfälischen Stadt- oder Gemeinderat im Vergleich zu einem rheinland-pfälzischen Ortsgemeinderat. Ob die Entscheidungen des Stadtrates einer nordrhein-westfälischen Einheitsgemeinde „besser“ oder „schlechter“ als jene Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Ortsgemeinderäte sind, kann ebenso wenig beantwortet werden wie die Frage, ob diese oder jene Entscheidungen „bürgernäher“ getroffen werden.

Die vorstehenden Überlegungen ließen sich selbst auf einen Vergleich mit der Stadt Berlin mit 3,4 Mio. Einwohnern übertragen. Berlin teilt sich in 95 Ortsteile, davon 44 Ortsteile mit weniger als 20.000 Einwohnern, der kleinste (Malchow) mit 508 Einwoh-



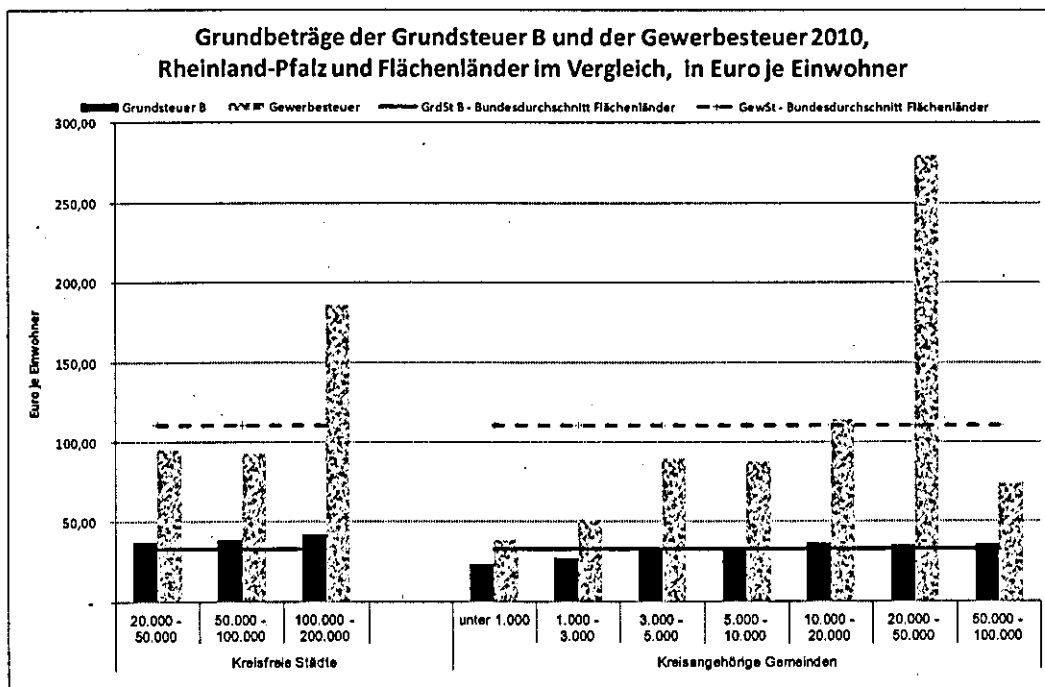
nern. Der größte Ortsteil (Neukölln) hat knapp 160.000 Einwohner. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde für das Jahr 2011 auf (einheitlich) 810 v. H. festgesetzt.

2. Besonderheiten der Gewerbesteuer

Grundsätzlich kann auch die Gewerbesteuer in den Vergleich einbezogen werden. Ein Hinwirken der Landesregierung auf eine allgemeine Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes ist jedoch weniger ratsam, weil

- bei spürbaren Hebesatzerhöhungen Unternehmensverlagerungen nach außerhalb von Rheinland-Pfalz drohen; bei der Grundsteuer dagegen gibt es keine „Mobilität der Grundstücke“,
- innerhalb von länderübergreifenden Konzernen Gewinnverlagerungen stattfinden können, um hohen Hebesätzen auszuweichen oder
- niedrige Gewerbesteuer-Hebesätze durchaus die Funktion haben können, räumliche Standortnachteile auszugleichen.

Zudem ist zu beachten, dass die Unterschiede in den Grundbeträgen der Gewerbesteuer nach Ortsgrößenklassen im Vergleich zur Grundsteuer B ungleich höher sind. Die Anwendung eines einheitlichen Hebesatzes bzw. eines einheitlichen Aufkommens hat deshalb bei der Grundsteuer B in allen Ortsgrößenklassen nahezu gleiche Auswirkungen, während sich bei der Gewerbesteuer sehr unterschiedliche Auswirkungen in den einzelnen Ortsgrößenklassen ergeben.



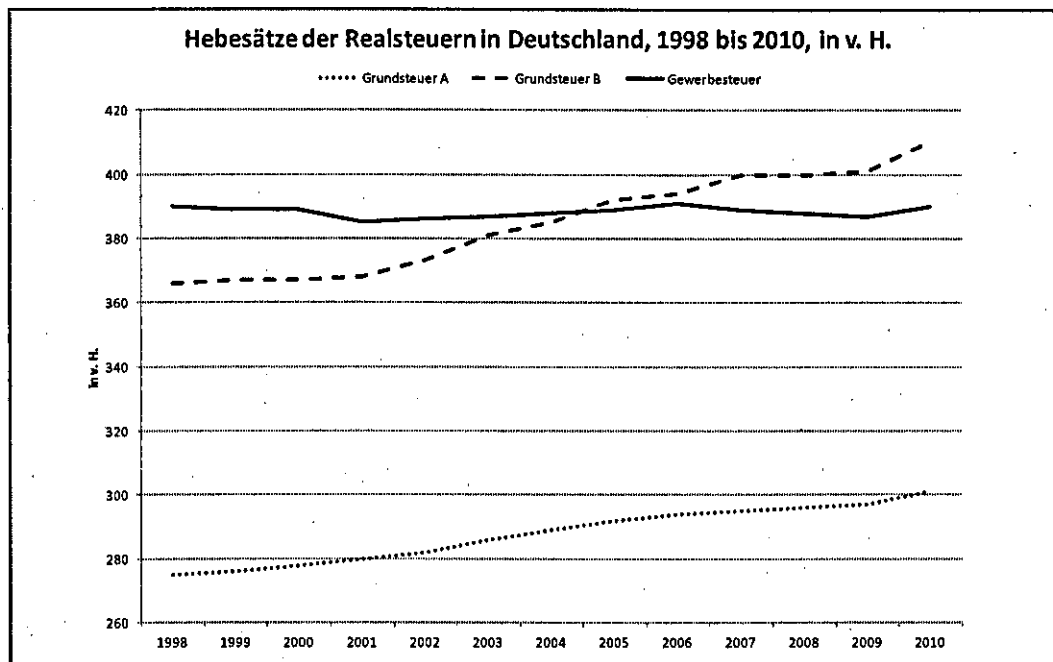
3. Datengrundlage

Bundesweit liegt derzeit der Realsteuervergleich für das Jahr 2010 des Statistischen Bundesamtes vor, der im August 2011 veröffentlicht wurde (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2010 - Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen -, Wiesbaden 2011). Anhand von Daten aus dieser Veröffentlichung wurden alle Berechnungen durchgeführt und alle Abbildungen erstellt; auf jeweils gesonderte Quellenangaben wurde bei eigenen Berechnungen und Abbildungen verzichtet.

Bei der Abschätzung der Auswirkungen von Hebesatzerhöhungen ist zum einen zu berücksichtigen, dass einige Gemeinden in Rheinland-Pfalz ihre Hebesätze aufgrund der Erhöhung der Nivellierungssätze zum 1. Januar 2011 angehoben haben oder ihre Hebesätze für den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz erhöhen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Bundesdurchschnitt im Zeitablauf auch bei der Grundsteuer B ebenfalls ansteigt. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob sich der Rückstand der Hebesätze in Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bundesdurchschnitt



bzw. des Durchschnitts der westlichen Flächenländer aufgrund der Hebesatzerhöhungen in Rheinland-Pfalz tatsächlich verringert hat. Es ist nicht auszuschließen, dass der Rückstand trotz Hebesatzerhöhungen in Rheinland-Pfalz unverändert geblieben ist.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2010 - Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen - Wiesbaden 2011, Schaubild 1.

4. Ungewichteter und gewichteter Durchschnitt der Hebesätze

4.1 Ungewichteter Durchschnitt der Hebesätze

Der ungewichtete Durchschnitt der Hebesätze wird als Mittelwert der Hebesätze gebildet, z. B.

- Gemeinde A mit 300 v. H. und
- Gemeinde B mit 400 v. H.

Dann ergibt sich: $300 + 400 = 700$ und sodann $700/2 = 350$.

Ändert sich der ungewichtete Durchschnitt der Hebesätze, setzt dies zwingend voraus, dass mindestens eine Gemeinde eine Änderung ihres Hebesatzes beschlossen hat.



4.2 Gewichteter Durchschnitt der Hebesätze

Bei dem gewichteten Durchschnitt der Hebesätze werden unterschiedliche Aufkommen bzw. unterschiedlich hohe Grundbeträge berücksichtigt z. B.

- Gemeinde A mit Hebesatz von 300 v. H. und Grundbetrag von 1.000 Euro
- Gemeinde B mit 400 v. H. und Grundbetrag von 3.000 Euro.

Dann ergibt sich: $1.000/(1.000 + 3.000) \times 300 + 3.000/(1.000 + 3.000) \times 400 = 375$.

Die Veränderung eines gewichteten Durchschnitts der Hebesätze setzt nicht zwingend voraus, dass eine Gemeinde eine Änderung ihres Hebesatzes beschlossen hat; der gewichtete Durchschnitt ändert sich auch dann, wenn sich die Grundbeträge verändern, ohne dass sich die Hebesätze ändern, z. B.

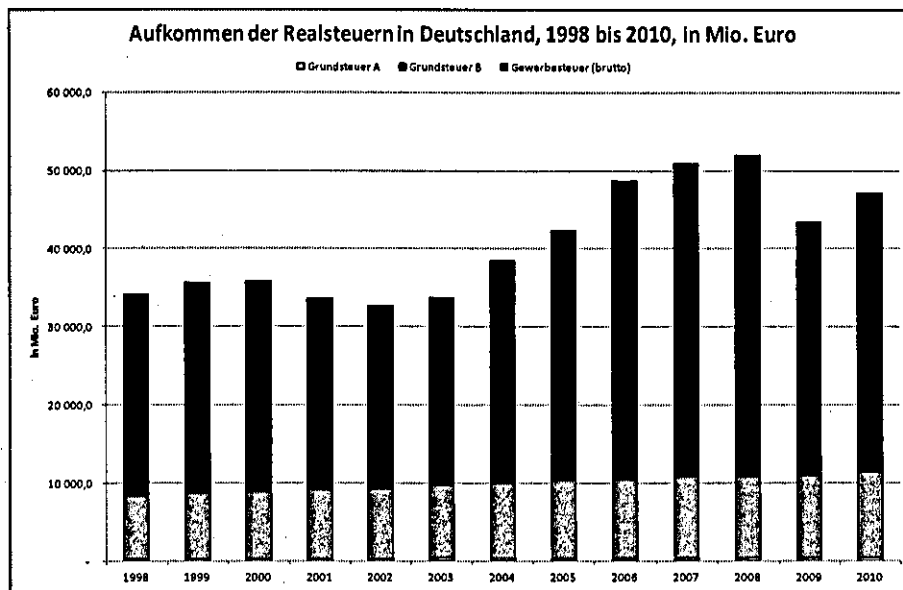
- Gemeinde A mit Hebesatz von 300 v. H. und Grundbetrag von 1.000 Euro
- Gemeinde B mit 400 v. H. und Grundbetrag von 4.000 Euro.

Dann ergibt sich: $1.000/(1.000 + 4.000) \times 300 + 4.000/(1.000 + 4.000) \times 400 = 380$.

D. Ergebnisse

1. Ausgangslage

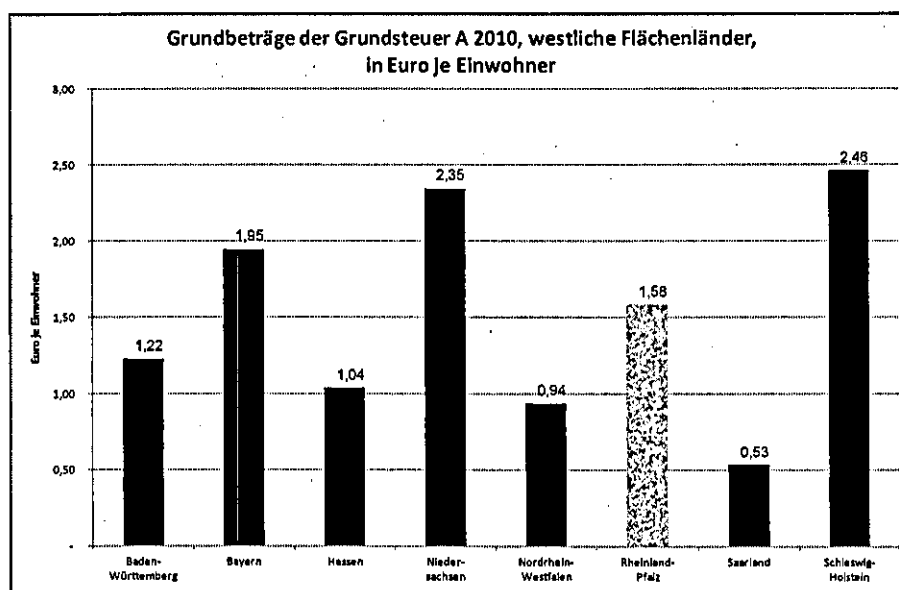
Bei der nachfolgend nach der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer (brutto) getrennten Darstellung für das Jahr 2010 ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen noch von der Wirtschafts- und Finanzkrise beeinflusst waren. Bundesweit blieb das Aufkommen der Realsteuern im Jahr 2010 rd. 4,8 Mrd. Euro hinter dem Aufkommen des Jahres 2008 zurück. Es ist zu erwarten, dass insbesondere jene Länder mit hohem Realsteueraufkommen von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen waren. Um es „einfach“ und überspitzt auszudrücken: „Wer vor der Wirtschafts- und Finanzkrise keine Steuereinnahmen hatte, konnte in der Wirtschafts- und Finanzkrise keine Steuereinnahmen verlieren.“ Umgekehrt folgt daraus, dass die Abstände bzw. Unterschiede zwischen Ländern mit „reichen“ Gemeinden und Ländern mit „armen“ Gemeinden im Jahr 2010 geringer ausfallen als in „Normaljahren“.



1.1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A ist in Rheinland-Pfalz mit einem Aufkommen von landesweit rd. 18 Mio. Euro (2010) im Hinblick auf eine Verbesserung der gesamten kommunalen Finanzausstattung eher zu vernachlässigen.

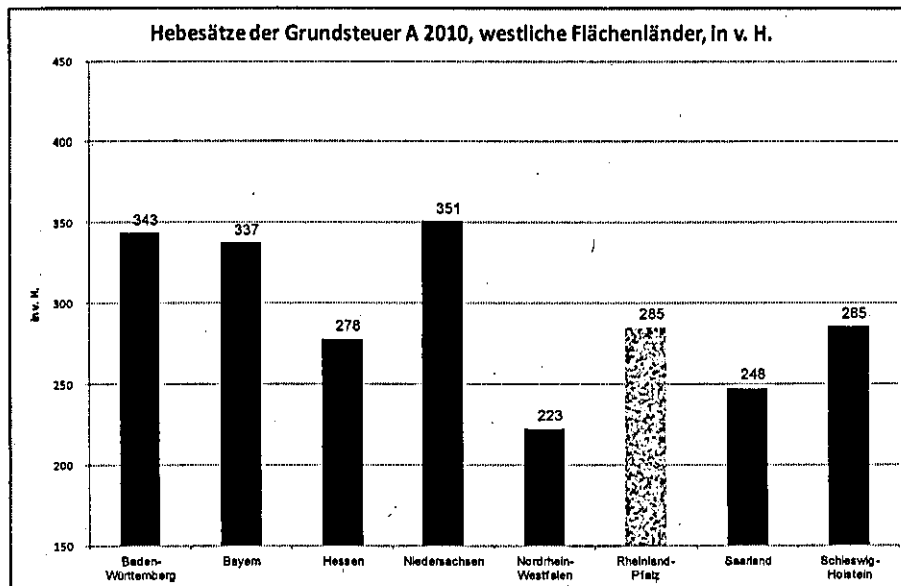
1.1.1 Grundbeträge der Grundsteuer A





Der landesdurchschnittliche Grundbetrag der Grundsteuer A der rheinland-pfälzischen Gemeinden liegt mit einem Wert von 1,58 Euro je Einwohner im Mittelfeld.

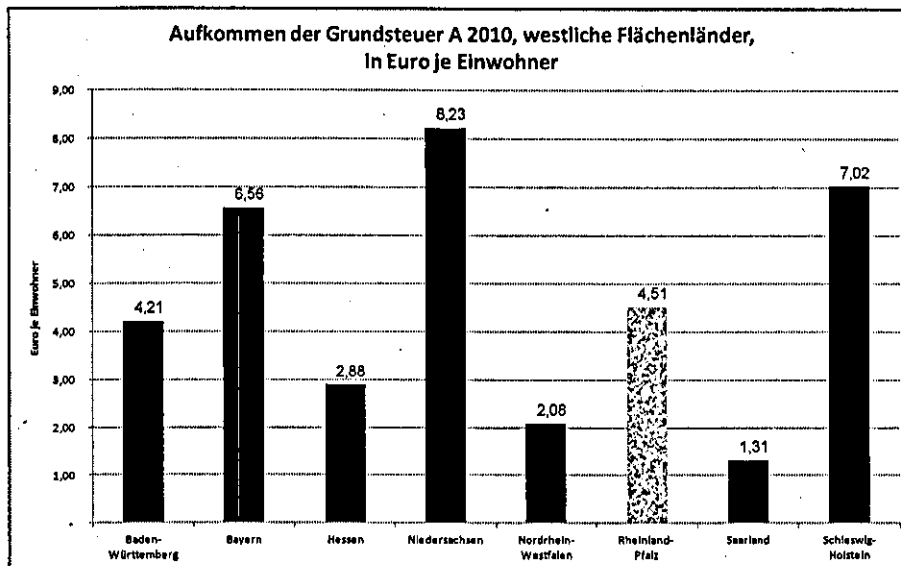
1.1.2 Hebesätze der Grundsteuer A



Der landesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer A der rheinland-pfälzischen Gemeinden wird nur vom Durchschnitt der Länder Nordrhein-Westfalen und dem Saarland deutlich, von Hessen knapp unterschritten.



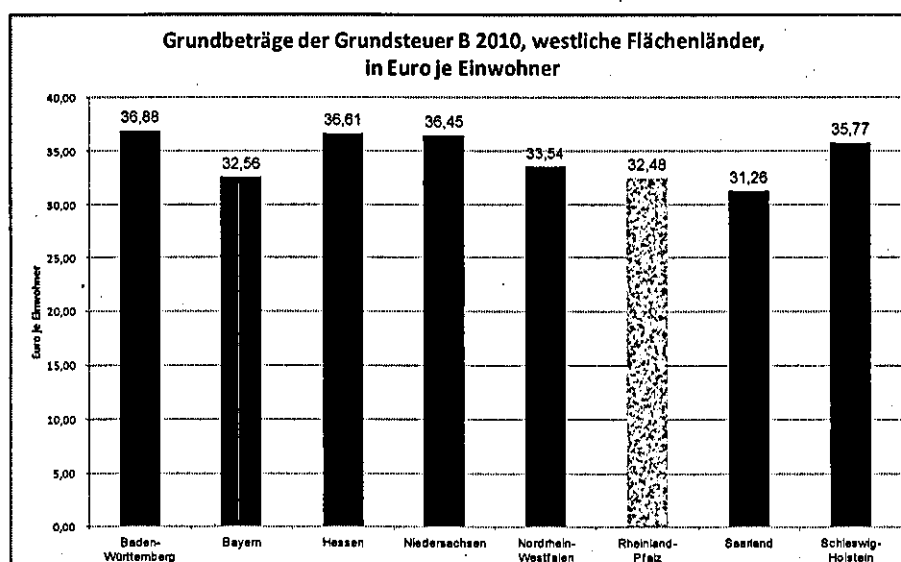
1.1.3 Aufkommen der Grundsteuer A



Das Aufkommen der Grundsteuer A der rheinland-pfälzischen Gemeinden liegt mit einem Wert von 4,51 Euro je Einwohner im Mittelfeld.

1.2 Grundsteuer B

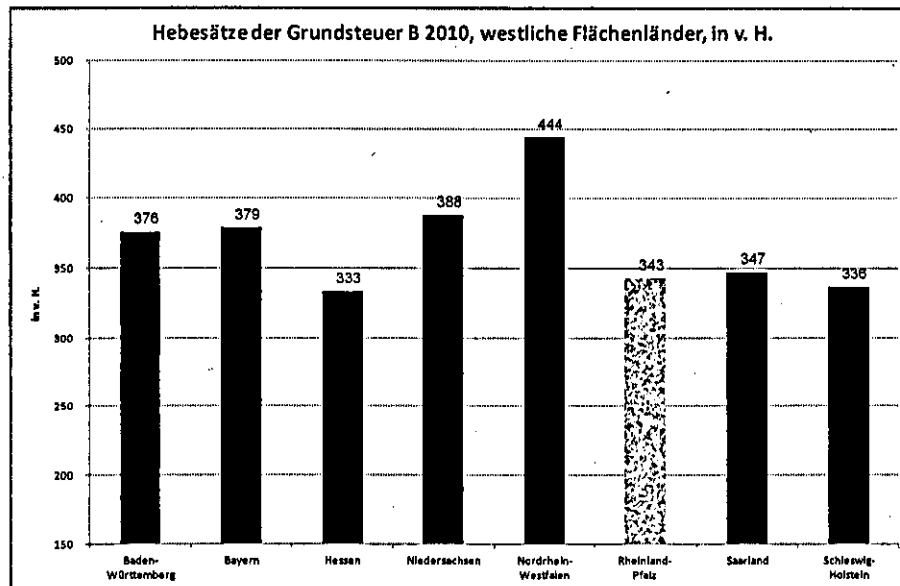
1.2.1 Grundbeträge der Grundsteuer B



Der landesdurchschnittliche Grundbetrag der Grundsteuer B der rheinland-pfälzischen Gemeinden wird nur vom Durchschnitt des Saarlandes unterschritten.

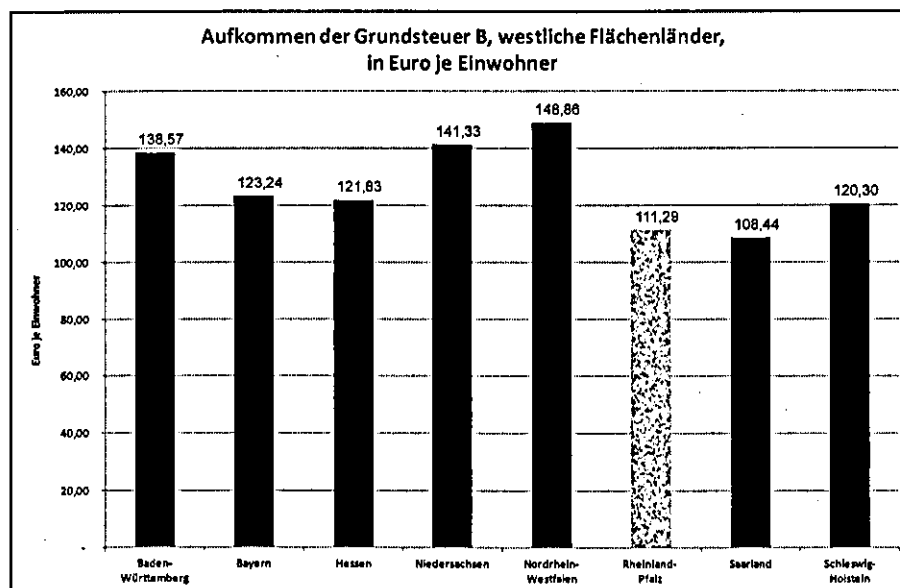


1.2.2 Hebesätze der Grundsteuer B



Der landesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B der rheinland-pfälzischen Gemeinden wird nur vom Durchschnitt der Länder Hessen und Schleswig-Holstein unterschritten.

1.2.3 Aufkommen der Grundsteuer B

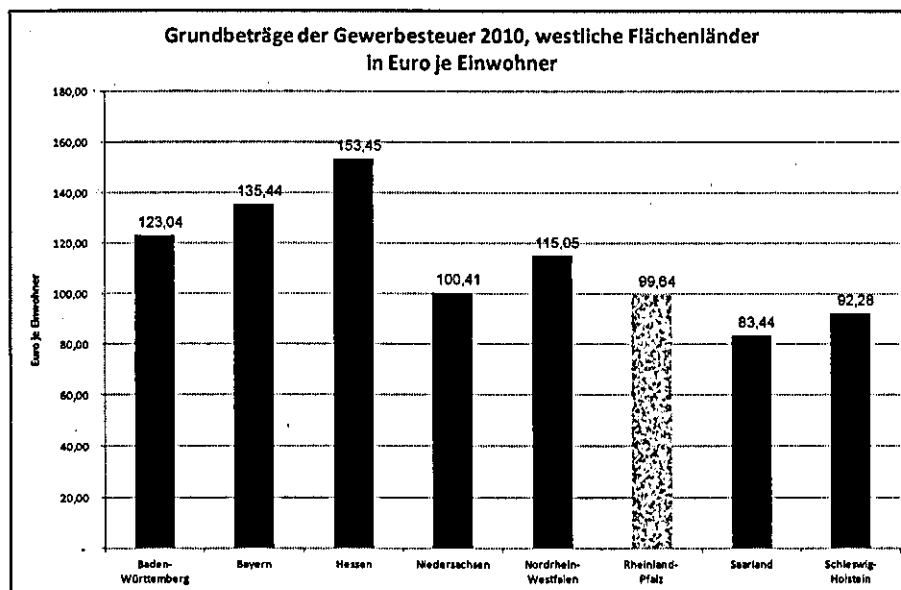




Das landesdurchschnittliche Aufkommen der Grundsteuer B der rheinland-pfälzischen Gemeinden in Höhe von 111,29 Euro je Einwohner wird nur vom Saarland unterschritten.

1.3 Gewerbesteuer

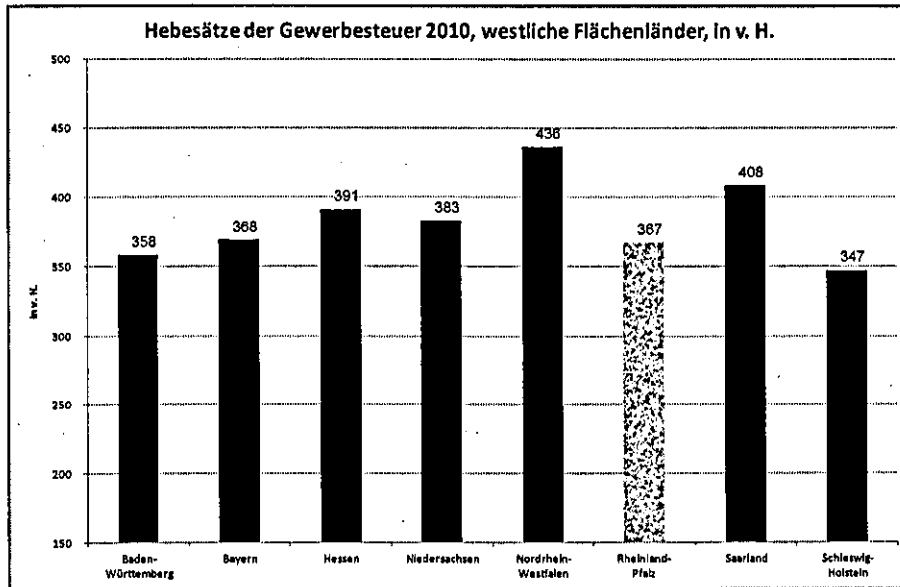
1.3.1 Grundbeträge der Gewerbesteuer



Der landesdurchschnittliche Grundbetrag der Gewerbesteuer der rheinland-pfälzischen Gemeinden liegt mit einem Wert von 99,64 Euro je Einwohner im unteren Mittelfeld.

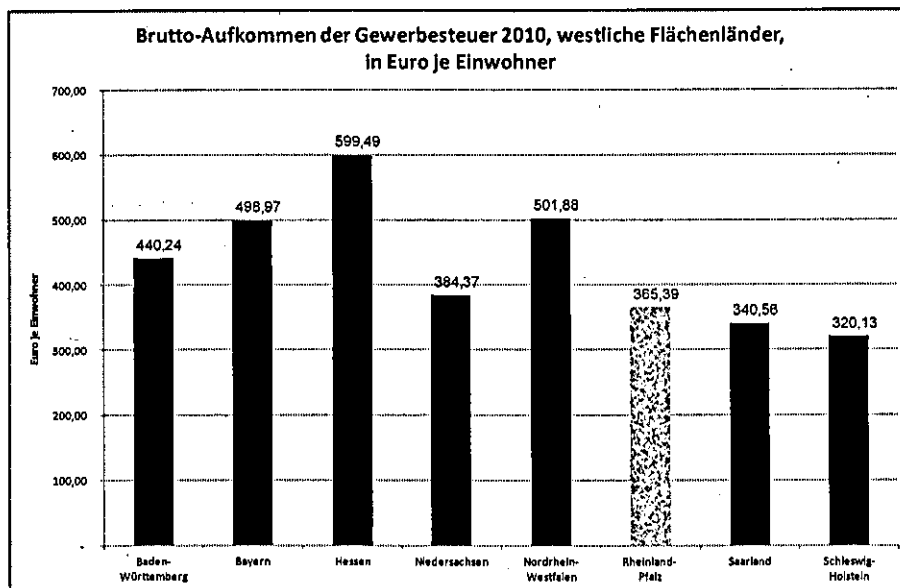


1.3.2 Hebesätze der Gewerbesteuer



Der landesdurchschnittliche Hebesatz der Gewerbesteuer der rheinland-pfälzischen Gemeinden wird nur vom Durchschnitt der Länder Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg unterschritten.

1.3.3 Aufkommen der Gewerbesteuer





Das landesdurchschnittliche Aufkommen der Gewerbesteuer der rheinland-pfälzischen Gemeinden in Höhe von 365,39 Euro je Einwohner wird nur von Schleswig-Holstein und vom Saarland unterschritten.

2. Ergebnisse für Mehraufkommen

Aus den Forderungen des VGH, dass einerseits die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anspannen müssen und andererseits die Kommunen insbesondere ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen haben, ergibt sich mithin eine Rangfolge: Eine etwa am Bundesdurchschnitt orientierte Ausschöpfung der kommunalen Einnahmequellen mag zwar angemessen sein, könnte jedoch durch Einschränkung des VGH durch das Wort „insbesondere“ auch nur als Mindestforderung zu verstehen sein. Auch Ausschöpfungen oberhalb des Bundesdurchschnitts sind in diesem Sinne mit den Forderungen des VGH durchaus vereinbar. Dies ergibt sich auch deshalb, weil es - vereinfacht dargestellt - bei einem Durchschnitt genauso viele Werte unterhalb des Durchschnitts gibt wie oberhalb. Werte oberhalb des Bundesdurchschnitts liegen deshalb nicht im Bereich des „Unmöglichen“.

2.1. Orientierung an den durchschnittlichen Hebesätzen der westlichen Flächenländer

Nachfolgend wird jenes Mehraufkommen dargestellt, das sich ergibt, wenn die Gemeinden in Rheinland-Pfalz mindestens die durchschnittlichen Hebesätze der westlichen Flächenländer erheben würden. Sofern rheinland-pfälzische Gemeinden bereits heute schon Hebesätze oberhalb der durchschnittlichen Hebesätze der westlichen Flächenländer festgelegt haben, wurde ein „Minderaufkommen“ nicht berücksichtigt.

Steuerart	Landesdurchschnittlicher Hebesatz Rheinland-Pfalz	Durchschnittlicher Hebesatz der westl. Flächenländer	Mehraufkommen
	in v. H.		in Euro
Grundsteuer A	285	308	1.440.000
Grundsteuer B	343	388	62.762.000
Grundsteuern zusammen	-	-	64.202.000
Gewerbesteuer	367	389	93.340.000
zusammen	-	-	157.542.000



Für die Grundsteuer B ergibt sich anhand der Zahlen des Jahres 2010 ein zusätzliches Einnahmepotential in Höhe von 62,7 Mio. Euro. Zu berücksichtigen sind - wie bereits erwähnt - jene Hebesatzerhöhungen zum 1. Januar 2011, die aufgrund der Erhöhungen der Nivellierungssätze erfolgt sind; nach den Zahlen der vierteljährlichen Kassenstatistik lag das Aufkommen der Grundsteuer B des Jahres 2011 um rd. 17,2 Mio. Euro über dem des Jahres 2010, und insofern könnte sich das zusätzliche Einnahmepotential der Grundsteuer B auf 45,5 Mio. Euro verringert haben.

Für die Gewerbesteuer ergibt sich anhand der Zahlen des Jahres 2010 ein zusätzliches Einnahmepotential in Höhe von 93,3 Mio. Euro.

2.2 Orientierung an den durchschnittlichen Aufkommen der westlichen Flächenländer

Nachfolgend wird jenes Mehraufkommen dargestellt, das sich ergibt, wenn die Gemeinden in Rheinland-Pfalz mindestens das durchschnittliche Aufkommen der westlichen Flächenländer erzielen würden. Sofern rheinland-pfälzische Gemeinden bereits heute schon Aufkommen oberhalb des durchschnittlichen Aufkommens der westlichen Flächenländer erzielen, wurde ein „Minderaufkommen“ nicht berücksichtigt.

Steuerart	Landesdurchschnittliches Aufkommen Rheinland-Pfalz	Landesdurchschnittlicher Hebesatz Rheinland-Pfalz	erforderlicher Hebesatz	Durchschnittliches Aufkommen der westlichen Flächenländer	Mehraufkommen in Euro
	in Euro je Einwohner	in v. H.		in Euro je Einwohner	
Grundsteuer A	4,51	285	278	4,40	-444.000
Grundsteuer B	111,29	343	413	134,02	114.262.000
Grundsteuern zusammen	115,80	-	-	138,42	113.818.000
Gewerbesteuer	387,81	367	439	437,15	572.428.000
zusammen	503,61	-	-	575,57	686.246.000

Für die Grundsteuer B ergibt sich anhand der Zahlen des Jahres 2010 ein zusätzliches Einnahmepotential in Höhe von 114,3 Mio. Euro. Zu berücksichtigen sind - wie



bereits erwähnt - jene Hebesatzerhöhungen zum 1. Januar 2011, die aufgrund der Erhöhungen der Nivellierungssätze erfolgt sind; nach den Zahlen der vierteljährlichen Kassenstatistik lag das Aufkommen der Grundsteuer B des Jahres 2011 um rd. 17,2 Mio. Euro über dem des Jahres 2010, und insofern könnte sich das zusätzliche Einnahmepotential der Grundsteuer B auf 131,5 Mio. Euro verringert haben.

Für die Gewerbesteuer ergibt sich anhand der Zahlen des Jahres 2010 ein zusätzliches Einnahmepotential in Höhe von 572,4 Mio. Euro. Dieser Wert ist deshalb außerordentlich hoch, weil zum einen mit der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein allein zwei Gebietskörperschaften schon heute ein Aufkommen erzielen, welches das durchschnittliche Aufkommen um 284,9 Mio. Euro übersteigt. Zum anderen müssten insbesondere kleinere Gemeinden unter 3.000 Einwohnern aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Grundbeträge ihre Hebesätze exorbitant anheben, um ein durchschnittliches Aufkommen zu erzielen.

E. Zusammenfassung

Insbesondere bei der Grundsteuer B zeigt sich ein Einnahmepotential, das je Referenzgröße zwischen rund 45 und 130 Mio. Euro liegt und für die rheinland-pfälzischen Gemeinden zu - gemessen an den westlichen Flächenländern - durchschnittlichen Steuereinnahmen führen würde, wobei offen bleibt, ob damit bereits die vom VGH geforderte größtmögliche Kraftanspannung erreicht wird.
